

Frage Nr. 1425 von Herrn MERTES (VIVANT) an Ministerin KLINKENBERG zur Schulaufsicht bei außerschulischen Aktivitäten

Einige Vorfälle während außerschulischer Aktivitäten im letzten Schuljahr in der DG werfen Fragen bezüglich der Aufsichtspflicht von Schulen und Lehrern auf. Besonders schwer wiegen diese, wenn es um die Sicherheit der Schüler geht. Ich möchte an dieser Stelle nur drei Beispiele zur Verdeutlichung der Sachlage nennen:

- Während einer Fahrradtour mit der gesamten Klasse hatte ein Primarschüler einen Defekt an seinem Fahrrad, was dazu führte, dass er nicht mehr weiterfahren konnte. Der Lehrer entschied sich jedoch, den Schüler allein zurückzulassen, um mit den anderen Schülern die Fahrt fortzusetzen.
- Eine Mutter traf während der Schulzeit um 10h morgens, doch sehr überrascht, ihr eigenes Kind im ortsansässigen Supermarkt. Der Sekundarschüler war von seinem Lehrer eigentlich mit einer Projektarbeit beauftragt worden.
- Mehrere Sekundarschüler der Unterstufe wurden im Rahmen einer Projektarbeit von ihrem Lehrer aufgefordert, andere Unterrichtsstunden nicht aufzusuchen, um während der Schulzeit den Bus zu einem Betrieb zu nehmen, der an diesem Schulprojekt beteiligt war.

Hierzu lauten unsere Fragen wie folgt:

1. Welche Richtlinien sollten Schulen und Lehrer bei außerschulischen Aktivitäten wie Fahrradtouren befolgen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit und das Wohl der Schüler stets gewährleistet sind?
2. Wenn die geschilderten Vorfälle als Vernachlässigung der Aufsichtspflicht seitens des Lehrers angesehen werden, welche Konsequenzen könnte dies für ihn haben?
3. Die Rolle der Schulaufsichtsbehörden und Schulleitungen in Fällen wie diesen sollte klar definiert sein. Welche Maßnahmen könnten ergriffen werden, um sicherzustellen, dass angemessene Entscheidungen getroffen werden, die sowohl die Sicherheit der Schüler als auch die Verantwortlichkeit der Lehrer berücksichtigen, um solche Vorfälle zu verhindern bzw. angemessen darauf zu reagieren?

Antwort der Ministerin:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auf OstbelgienBildung steht eine Schulvorschrift zu den außerschulischen Aktivitäten zur Verfügung. Daraus geht hervor, dass es Aufgabe des Schulträgers oder seines Vertreters ist, für eine ausreichende Betreuung der teilnehmenden Schüler und einen ausreichenden Versicherungsschutz aller Teilnehmer zu sorgen. Da das Spektrum an möglichen außerschulischen Aktivitäten sehr breit gefächert ist und die erforderliche Aufsicht und Betreuung je nach Art der Aktivität, Ort, Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler unterschiedlich ist, ist es nicht möglich, eine pauschale Regelung für den Betreuungsschlüssel für außerschulische Aktivitäten festzulegen.

Lediglich für mehrtägige Aktivitäten wird in der Schulvorschrift die Faustregel von

mindestens zwei Betreuungspersonen pro Gruppe von bis zu 15 Schülern angegeben. Außerdem wird festgehalten, dass für die teilnehmenden Schülerinnen eine Begleiterin und für die Schüler ein Begleiter an mehrtägigen Aktivitäten teilnehmen muss.

Schlussendlich liegt auch bei mehrtägigen Aktivitäten die Entscheidung der Anzahl Begleitpersonen beim Schulträger oder seinem Vertreter.

Für alle außerschulischen Aktivitäten empfiehlt es sich, vorab eine Risikoanalyse durchzuführen und bei Bedarf den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Arbeitsschutz hinzuziehen.

Lehrpersonen können sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich belangt werden, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht korrekt nachkommen. Sollte es zu einem Vorfall kommen, wird der Richter prüfen, ob die Lehrperson einen Fehler begangen hat bzw. ob sie eine angemessene Aufsicht gewährleistet hat. Es handelt sich also immer um eine Einzelfallprüfung. Es ist unmöglich, aus der Rechtsprechung abzuleiten, wie ein Gericht urteilt.

Die Personalmitglieder müssen alles unternehmen, um dem Schüler, der großer Gefahr ausgesetzt ist, Hilfe zu leisten oder zu verschaffen, ohne sich selbst in ernsthafte Gefahr zu bringen. Wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen, können sie – wie jeder andere Bürger – strafrechtlich wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt werden. Der strafrechtliche Fehler wird in concreto beurteilt. Das Alter, die Ausbildung, die Erfahrung gehören zu den Elementen, die dabei berücksichtigt werden.

Drei Elemente müssen vorliegen, damit die zivilrechtliche Haftung greifen kann:

1. Es muss einen begangenen Fehler geben. Die Gegenpartei muss beweisen, dass:
 - eine Verhaltensnorm gebrochen wurde;
 - der Fehler zugerechnet werden kann und es keinen Rechtfertigungsgrund gab;
 - das Entstehen eines Schadens vorhersehbar war.
2. Ein Schaden muss entstanden sein.
3. Es muss einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden geben: Es obliegt dem Geschädigten der Beleg, dass ohne den begangenen Fehler der Schaden nicht entstanden wäre, so wie er in concreto entstanden ist.

Eine natürliche oder juristische Person, einschließlich einer Behörde, ist nur dann haftbar, wenn die Gegenpartei diese drei Elemente beweisen kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.